

7. Bürgerinfo/-workshop HELMERKAMP

„Photovoltaik-Freiflächen u. Dorfwerkstatt“



Zwei aktuelle Themen, die unsere Gemeinde inhaltlich beschäftigen:

Wir stehen insbesondere bei den **PV-Freiflächen** vor großen und wichtigen Herausforderungen:

- Umsetzung politisch gewollter „Transformation“ der Energieversorgung,
- stagnierende Einnahmen bei der Einkommensteuer!
- Wie können wir uns aus uns selbst heraus stärken?
- Wie können wir die Zukunft auch hier ein kleines Stück in die eigenen Hände nehmen?

**- MITMACHEN –
MITGESTALTEN – Die
Bürger:innen MITNEHMEN!**

Der Gemeinderat ist gefordert, denn:

- PV-Freiflächen sind im Außenbereich NICHT privilegiert, d. h. der Gemeinderat kann/muss ggf. einen Aufstellungsbeschluss für mögliche Flächen fassen.
- Ausbau der EE bekommt sowohl für Gemeinde, wie auch für energieintensive Unternehmen neue, interessante Dimensionen.
- Das neue LROP aus 2022 den Landes Niedersachsen ist die Basis für PV-Anlagen im Außenbereich.
- Der von der „Ampel“ beschlossene „Klimabonus“ 0,02 €/kWh auf EE würde der Gemeinde Einnahmen von max. 80-100 t€/a beschern (zu 100 % „derzeitig“ Verbleib im Gemeindehaushalt!), 30 Jahre lang.

Photovoltaik Freiflächenplanung:

- die Gemeinde ist selbst nicht Planer/Investor,
- Planung erfolgt auf Basis des Samtgemeinde-/Gemeindekriterienkatalogs
- max. 50 ha für die Gemeinde Hohne,
- der Rat möchte, dass Landwirte/Grundbesitzer möglichst in allen drei Dörfern berücksichtigt werden, die PV-Freiflächen verpachten wollen,



Zur Beurteilung von Vorhaben von Investoren zur Errichtung von FF-PVA ist der Steuerungsrahmen der Samtgemeinde Lachendorf in der jeweils gültigen Fassung mit heranzuziehen

Danach: Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB): Die Planungs- und Erschließungskosten werden dem Vorhabenträger auferlegt. Ein entsprechender Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes aufzustellen und abzuschließen.

Höchstes Kriterium: „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“:

- ist bei der Bewertung der FF-PVA ein **ausschlaggebendes Kriterium, daher ist es als Ausschlusskriterium** formuliert.
- FF-PVA nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das **Kriterium „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt** wird. Also die Anlage **landschaftsbildverträglich eingefasst** wird und sich **nicht störend** auf direkt angrenzende Schutzgebiete auswirkt.

Umsetzungsmaßnahmen für FF-PVA:

- Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung in einem **städtebaulichen Vertrag** festgehalten. (z. B.: Übernahme von Folgekosten, Vertragsstrafen, Verstöße, Höhe der Vertragsstrafe werden dort geregelt)
- **Rückbauverpflichtung** bei einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung für die Anlage und die Beseitigung der Versiegelung,
- **Maßnahmen zur optischen Wahrnehmung**, Einfügungsgebot ins Landschaftsbild,
- **Bauverpflichtung** spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans, bzw. Fertigstellung 3 Jahre nach in Krafttreten des B-Plans

1. Kriterium: „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“



1. Kriterium: „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“

- dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch **keine wesentlichen Störungen** auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:
 - a) Kombination aus **Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz**,
 - b) **Abstand zu Wohngebäuden** ist dabei projektbezogen zu ermitteln,
 - c) Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne bzw. mit geringerem Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die **betroffenen Anlieger dazu gehört wurden und deren Interessen im Gemeinderat abgewogen worden sind**. Der Rat behält sich Einzelfallentscheidung vor.

2. Kriterium: „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“



2. Kriterium: „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“

- Im Bauleitplanverfahrens ist nachzuweisen, wie die Fläche/n ausgestaltet und nach **Inbetriebnahme gepflegt** werden. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die **Artenvielfalt auf den Flächen gefördert** wird.
- Bevorzugt wird **extensive Pflege** der Flächen, z. B. mit Beweidung / Mahd
- Wo keine extensive Pflege entsprechend möglich ist, sind geeignete **Ersatzmaßnahmen** (beispielhaft Ausgleichflächen) festzuschreiben.

3. Kriterium: „Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen“



3. Kriterium: „Regionale Wertschöpfung u. Wahrung komm. Interessen“

- „Crowdfunding“, d. h. Möglichkeit zur finanziellen **Beteiligung an der FF-PVA von Bürgern** zu beteiligen ist wünschenswert,
- Der erzeugte Strom soll **vorrangig über lokale Stromprodukte in die Region geliefert** oder selbst an Endverbraucher vermarktet werden,
- Die **Gewerbsteuererlegung** erfolgt unter Beachtung von § 29 Abs. 1, Nr. 2 GewStG (durch Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag zu schließen) Alternativ: **Sitz d. Betreibergesellschaft ist Gemeinde Hohne**

4. Kriterium: „Wirtschaftlichkeit der FF-PVA, d. h. technische und wirtschaftliche Standortvorteile“



4. Kriterium: „Wirtschaftlichkeit u. technische Standortvorteile“

- Die FF-PVA soll möglichst in der **Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten** liegen, denn durch die Nähe zu Freileitung bzw. Umspannwerk reduzieren sich potenziell auch die mit neuen Leitungen verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.
- Vorrangig ist die **Einspeisung zur Direktversorgung ortsnaher Unternehmen** anzustreben – **Erdverkabelungen** werden unabhängig vom Einspeisepunkt vorausgesetzt.